



Aktualitäten aus dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Agrarpolitik 18/21 und 22+



Politik
für den erfolgreichen Absatz auf
den Märkten von Heute und Morgen



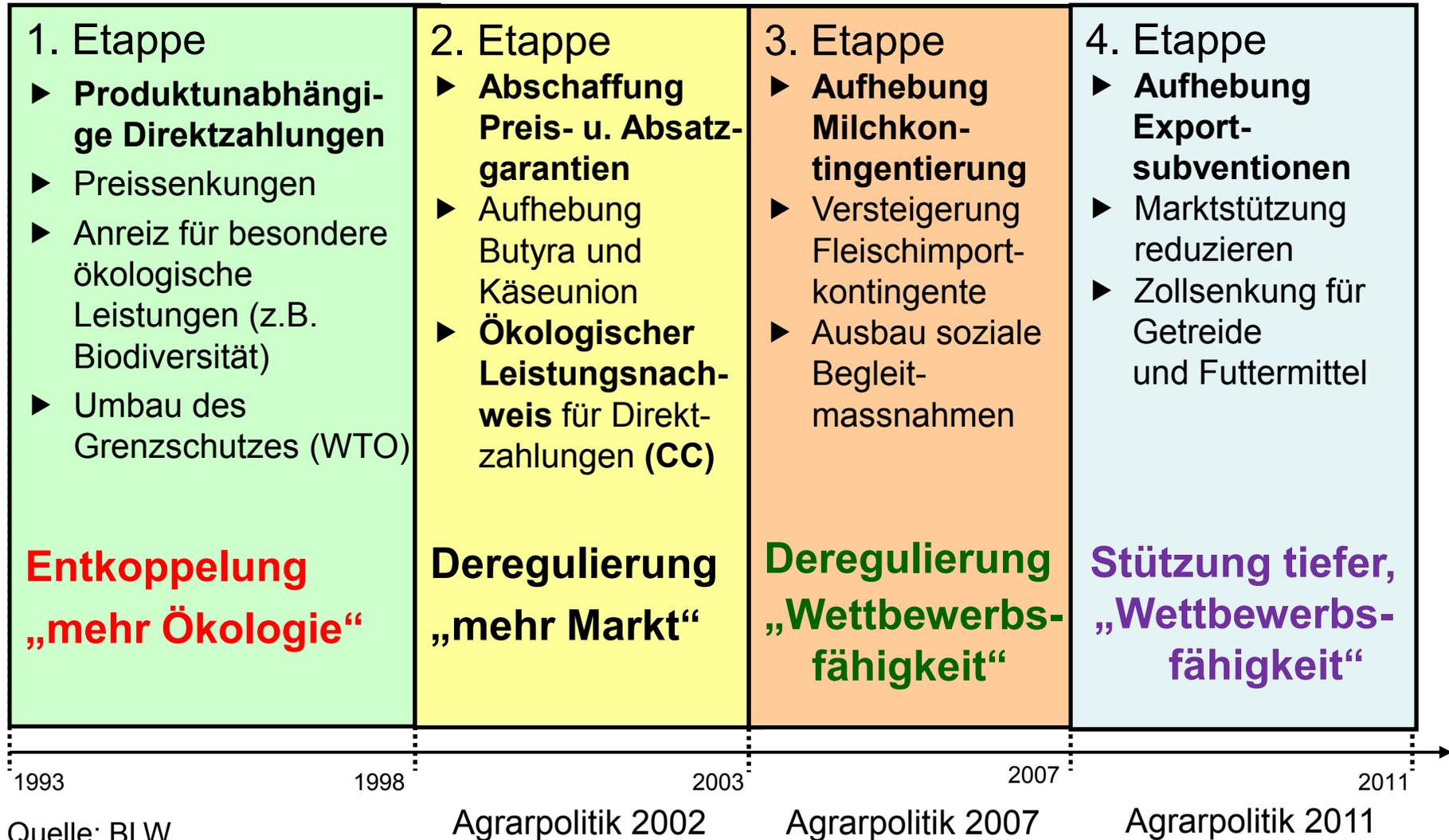
Politik
für Kulturlanderhaltung, ressourcenschonende
Produktion von Nahrungsmitteln und
Umweltleistungen

*Nutzer und Bewahrer
der Produktionsressourcen*

Politik
für die unternehmerische Entfaltung
der Betriebe in der Land- und
Ernährungswirtschaft



Bisherige Entwicklung



Quelle: BLW



5. Schritt: AP 14/17



- Umweltziele im Vordergrund
- Targeting der Beiträge
 - VSB
 - KLB
 - Prod. Syst. Beiträge
 - LQB
- Verbesserung Wirtschaftlichkeit mit Anreizen
 - QuNaV

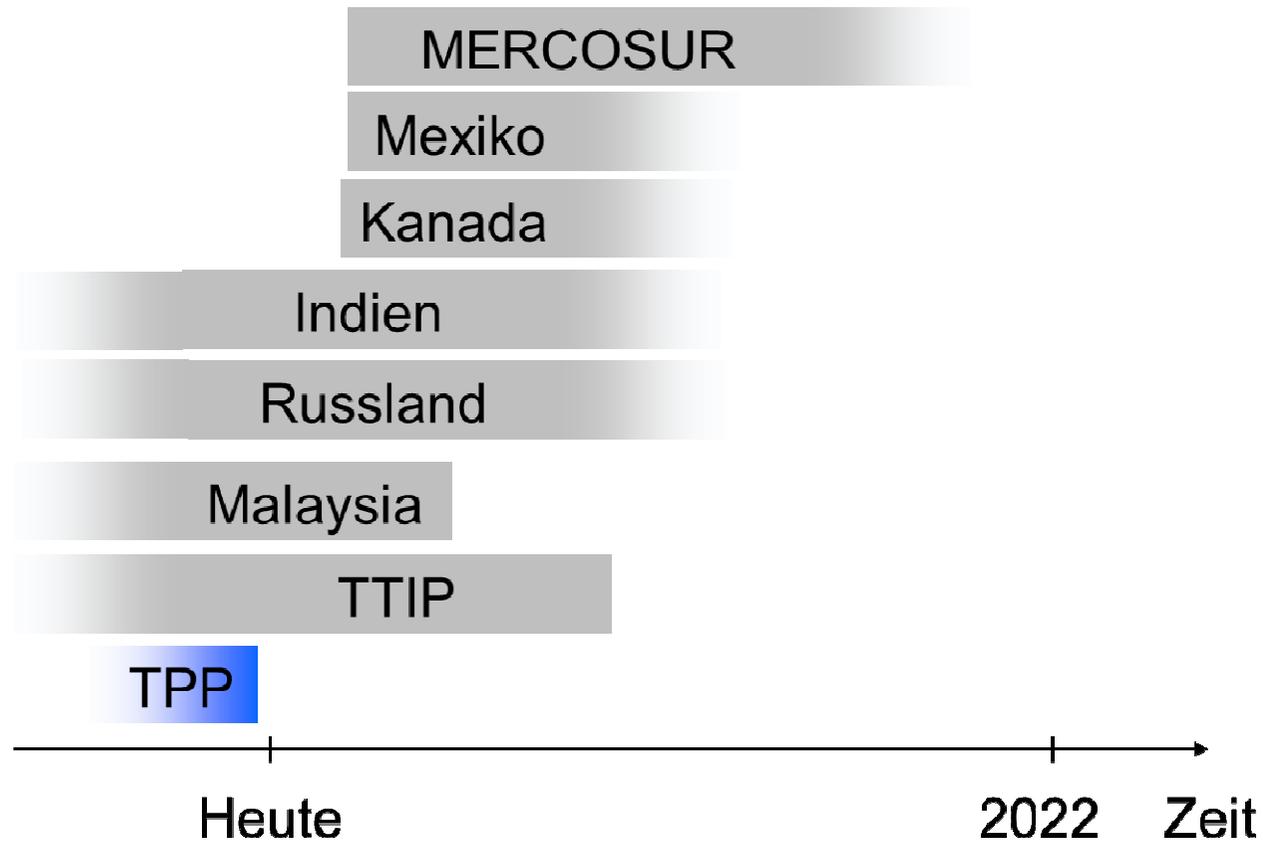


AP 18/21

- Zahlungsrahmenbotschaft
- Keine grundlegenden Änderungen gegenüber AP 14/17 (**Stabilität**)
- **Biodiversität: Mehr Qualität statt Flächenzuwachs**
- **Im Umweltbereich Schwerpunkte in den Bereichen der Effizienz der Nutzung von Ressourcen, da Ziele noch nicht erreicht sind (Ressourceneffizienzbeiträge / Produktionssysteme), Verlangsamung des Kulturlandverlusts und Risikominderung im Bereich Pflanzenschutzmittel und Antibiotika**



Herausforderung von Morgen: Markt



→ Potentieller Impact auf Wirtschaftlichkeit der Produktion



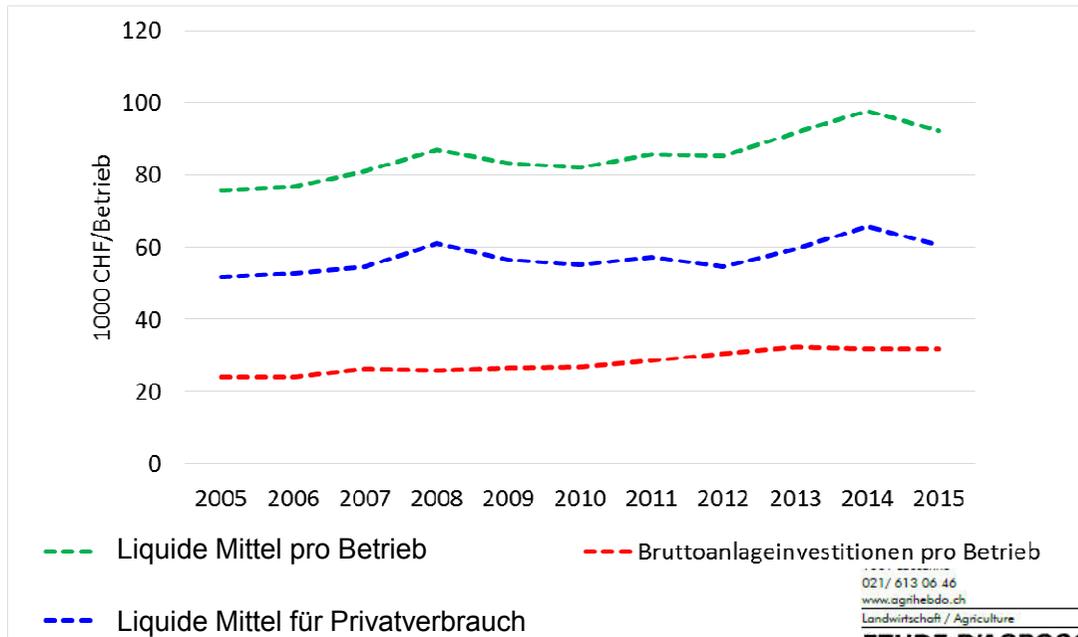
Verwendung von Produktionsmitteln unter Druck



→ ...und gleichzeitig wandern neue Schädlinge ein



Einkommen unter Druck?



021/ 613 06 46
www.agrhebdo.ch

Auflage: 9'881
Erscheinungsweise: wöchentlich

Seite: 5
Fläche: 55'535 mm²

Landwirtschaft / Agriculture

ETUDE D'AGROSCOPE

La défense professionnelle déploire la baisse du revenu

Vincent Gremaud

Suite à la publication des résultats 2015 de l'enquête d'Agroscope sur le revenu agricole, les organisations paysannes sont montées aux créneaux.

(USPF) et vice-présidente de l'USP, par Fritz Glauser, président de la Fédération des producteurs suisses de céréales (FSPC) et lui aussi vice-président de la faïtière, ainsi que par Hansueli Rüeeggger, président de la président de la Commission des jeunes agriculteurs (COJA).

Net recul des produits

Des promesses à tenir

Avec l'introduction de la politique agricole 2014-2017, l'agriculture s'est vu octroyer un important mandat de prestations de longue durée, pour lequel le Conseil fédéral a défini des enveloppes financières qu'il a promis de respecter. Dans le cadre du Programme de stabilisation 2017-2019 et des enveloppes finan-



Wo wir Perspektiven schaffen wollen



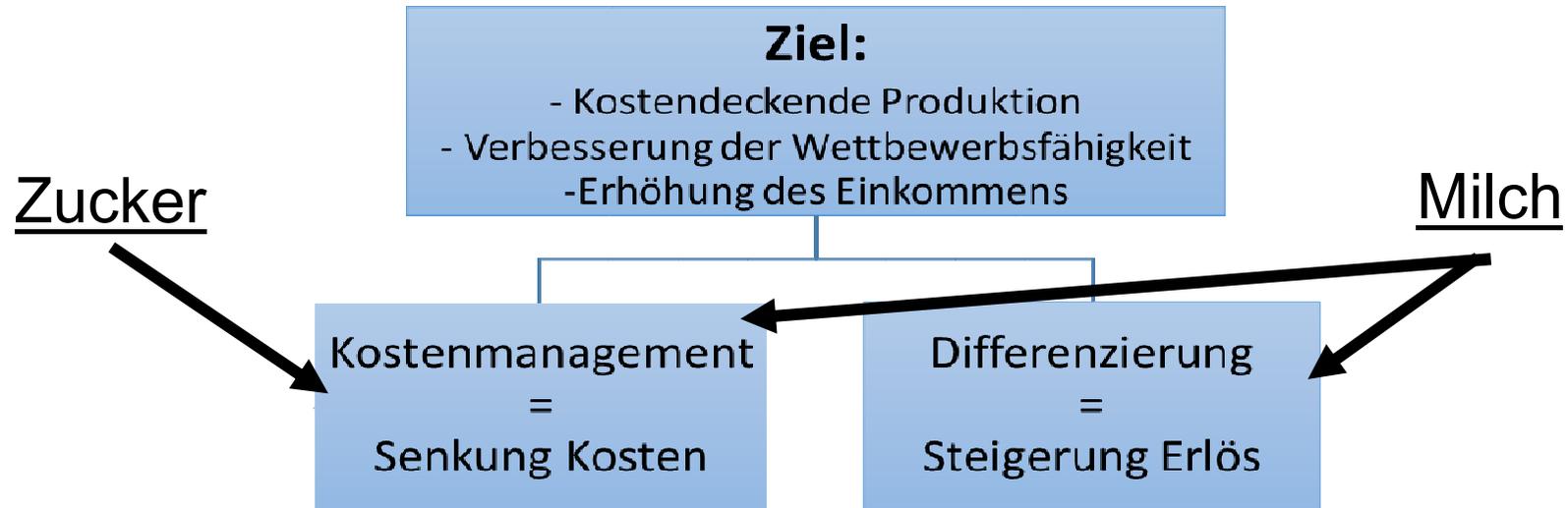


Ziele im Bereich Markt





Strategien zur wirtschaftlichen Produktion



- Zwei Grundstrategien zur wirtschaftlichen Produktion
 - Konsequente Massnahmen zur Kostensenkung
 - Steigerung der Erlöse durch konsequente Differenzierung = Steigerung der Wertschöpfung (Innovation, Nischenmärkte, etc.)
 - Auch hier ist das Kostenmanagement wichtig
- Gilt für mit Nuancen für alle Produkte



Ziele im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen





Mögliche Stossrichtung Umwelt



Konzept ist allgemeingültig für die Bereiche Umwelt – Märkte - Betrieb



Ziele im Bereich Betrieb/Management

Volkswirtschaft Schweiz

Land- und Ernährungswirtschaft Schweiz

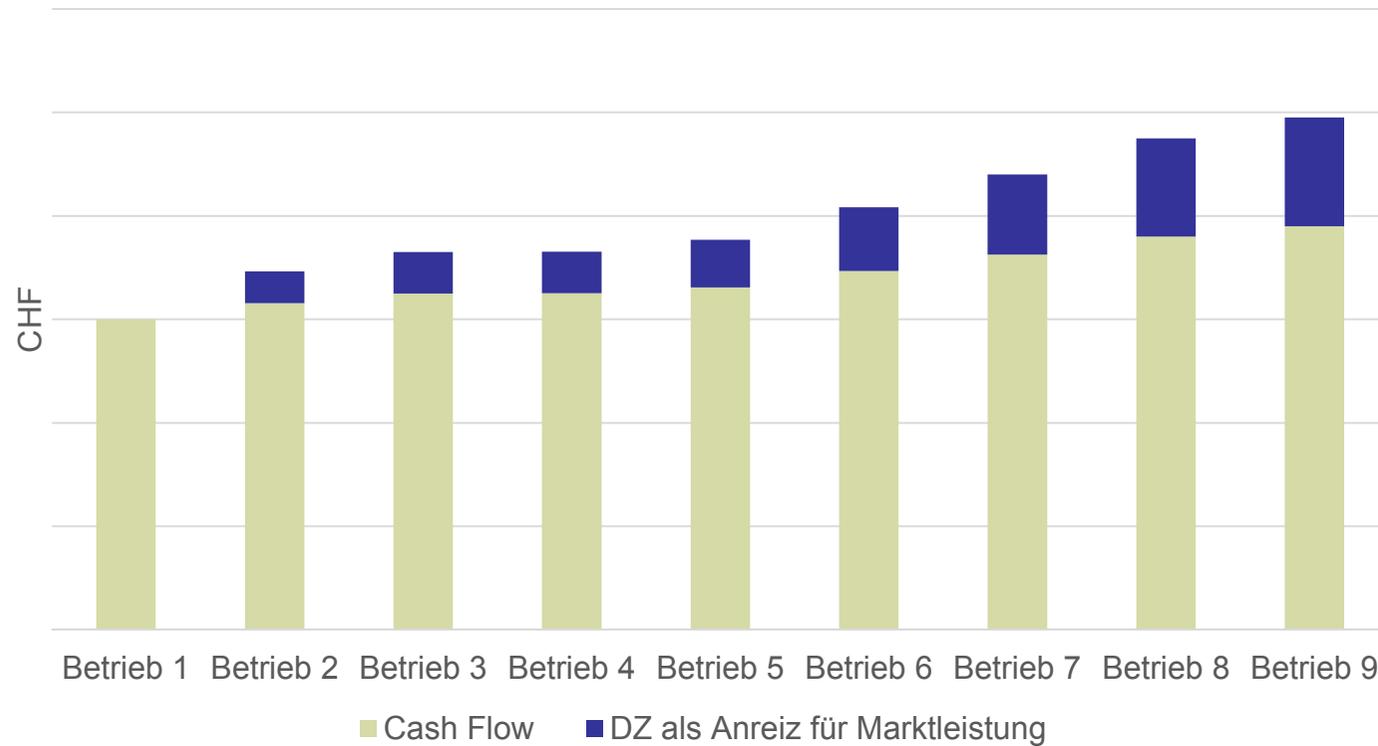
Landwirtschaftlicher Betrieb

Ziele:

- Effiziente Führung und Entwicklung der Betriebe durch gut ausgebildete und motivierte Unternehmerinnen und Unternehmer
- Strukturverbesserungsmassnahmen und andere raumwirksame Projekte konsequent nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beurteilt
- Höhere Opportunitätskosten, als Folge nicht ausgeschöpfter Produktionspotentiale, kombiniert mit standortbedingten und topografischen Nachteilen sollen durch Staat kompensiert werden
- Weitere Deregulierung durch Fokusverschiebung von genauen Handlungsanweisungen hin zu wirkungsbezogenen Zielvorgaben



Mögliche Stossrichtung Betrieb



- Zusätzlicher Anreiz zur Generierung von Cash Flow
- Erfolgreiche Betriebe erhalten Mittel für Expansion



Ausblick agrarpolitische Geschäfte

Agrarpolitische Geschäfte	2015				2016				2017				2018				2019			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Agrarpolitik 2014-2017																				
Zahlungsrahmen 2014-2017																				
Agrarpaket Herbst 2015	ANH				Inkrafttreten															
Verordnungspaket 2016					ANH				Inkrafttreten											
Weiterentwicklung AP nach 17																				
Zahlungsrahmen 2018-2021	VNL				Botschaft				Parlament											
Verordnungspaket 2018-2021									VNL				Inkrafttreten							
Bilanzreserve (Art. 19a LwG)																				
Bericht Perspektiven Milchmarkt					◆															
Agrarpolitik 2022-2025																				
Gesamtschau 2018 (z.B. Postulate Noser, Knecht, Aebi)																				
Gesetzesrevision und Zahlungsrahmen 2022-2025																	VNL Botschaft			
Initiativen																				
Initiative für Ernährungssicherheit	VNL		Bot		Parlament								○ 12.2. ○ 24.9.							
Fair-Food-Initiative	Unterschriften				Botschaft				Parlament				○ 10.6.				○ 10.2.			



Administrative Vereinfachungen

Biodiversitätsbereich

- Auf 2018 keine Vereinfachungen vorgesehen
- Übersichtsmerkblatt biodiversitätsfördernde Strukturen
- Kurzevaluation von Biodiversitätsbeitrags-Programmen in Zusammenarbeit mit Agridea → Fokus auf Vereinfachungen im bestehenden System
- Planung von Vereinfachungen im 2017 (insbesondere bei Hochstamm-Feldobstbäumen und Hecken, Feld- und Ufergehölzen), unter Einbezug Externer → VO-Paket 2018

Allgemein

- Themenblock «Aufzeichnungen, Nährstoffbilanz und Kontrolle» hat Vereinfachungspotential: Selbstverantwortung, Automatisierung und risikobasiert



Verordnungspaket 2016

Art. 55 Abs. 8

Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o [Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet] werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt
→ Anh. 7 Ziff. 3.1.1: CHF 150/ha, max. aber 300 je Normalstoss

Art. 57 Abs. 3

Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Art. 62 Abs. 3bis

Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.



Verordnungspaket 2016

Anhang 4 → Hochstamm-Feldobstbäume

Ziff. 12.1.1: Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.

Ziff. 12.1.8: Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ziff. 12.2.4: Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen:

- a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume;
- b. 100 Kirschbäume sowie Nuss- und Edelkastanienbäume.

Ziff. 12.2.4a: Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.



Verordnungspaket 2017

Art. 55 Abs. 7

Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert. **Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost ohne Reduktion der für den Beitrag massgebenden Fläche gedüngt werden.**



Verordnungspaket 2017

Art. 58 Abs. 4

Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung:

- a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen [sind gemäss Merkblatt „Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen – bewilligte Wirkstoffe“ Agridea und BLW, 2018 abrufbar unter \[www.blw.admin.ch\]\(http://www.blw.admin.ch\) > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsbeiträge > Qualitätsbeitrag > Dokumentation zulässig](#), sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- b. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen verwendet werden.
- c. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4 zulässig.
- d. Für Hochstamm-Feldobstbäume dürfen Pflanzenschutzmittel [nach Anhang 1 Ziffer 8 Buchstabe b](#) verwendet werden.



Verordnungspaket 2017

Anhang 4

Ziff. 12.1.8

Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Pflanzenschutzstellen. Bei Neupflanzungen ist der Standort fachgerecht zu wählen.

Ziff. 14.1.6

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, einschliesslich Wendezonen, sind nicht anrechenbar, wenn der Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra* *Agropyron repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche beträgt.
(Verzicht auf Toleranzschwelle von 5% für invasive Neophyten)

Änderungen, die nicht BFF betreffen:

- Anpassungen bei Tierwohlprogramm (BTS und RAUS)
- Ressourceneffizienzbeiträge für Reben und Zuckerrüben
- in situ-Erhaltung von Futterpflanzen (Link von PGRELV zu DZV)